

Katastrophenfondsgesetz 1996
Sechster Bericht des Bundesministeriums für Finanzen

Gemäß § 1 Absatz 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2005, ist dem Nationalrat über die Gebarung des Katastrophenfonds und die Verwendung der Mittel vom Bundesministerium für Finanzen für die Jahre 2004 und 2005 bis 31. März 2006 zu berichten.

Der Katastrophenfonds wird – neben Einnahmen aus der Veranlagung und Rückzahlungen der Hagelversicherungsanstalt – mit Abgabenanteilen in Höhe von 1,1 % des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Körperschaftsteuer dotiert, und zwar ausschließlich aus Ertragsanteilen des Bundes (§ 9 Abs. 2 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2005).

Zusätzlich zu diesen laufenden Einnahmen stehen dem Fonds Rücklagen in der Höhe von bis zu 29 Millionen Euro zur Verfügung (§ 5 Abs. 1 KatFG 1996). Bei außergewöhnlichen Katastrophen, wie sie im Jahr 2002 und nunmehr auch im Jahr 2005 eingetreten sind, stellt der Bund jeweils mit Sondergesetzen zusätzliche Mittel bereit (Hochwasserofer-entschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetz 2002 bzw. 2005 - HWG 2002 bzw. 2005).

Grundlage für die Verwendung der Fondsmittel ist § 3 des Katastrophenfondsgesetzes 1996. Demnach sind die Mittel des Fonds wie folgt zu verwenden:

Schäden im Privatvermögen:

Zur Beseitigung außergewöhnlicher Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften ersetzt der Bund den Ländern im einzelnen Schadensfall regelmäßig 60 % der Beihilfe des Landes, somit in Höhe der in § 3 Abs. 3 lit. a KatFG 1996 vorgesehen maximalen Höhe.

Schäden im Vermögen der Gebietskörperschaften:

Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden durch Naturkatastrophen ersetzt der Bund den Ländern und Gemeinden regelmäßig 50 % der Schadenshöhe.

Die Höhe der Ausgaben zur Behebung von Schäden hängt zum einen vom Ausmaß der Katastrophen, zum anderen von den Zeitpunkten der Antragstellungen der Länder bzw. der betroffenen Bundesministerien ab.

Mittel zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren:

Die für die Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren durch die Länder vorgesehenen Mittel werden auf diese nach der Volkszahl verteilt. Die Zeitpunkte der Antragstellungen der Länder hängen auch von ihren Investitionszeitpunkten ab, wodurch sich bei einer Betrachtung einzelner Jahre Differenzen zwischen den Einnahmen des Katastrophenfonds für diesen Zweck und den diesbezüglichen Ausgaben ergeben.

Vorbeugungsmaßnahmen:

Die Leistungen des Katastrophenfonds für Vorbeugungsmaßnahmen werden durch die Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Verkehr, Innovation und Technologie erbracht, wobei diese Mittel entsprechend einer Prioritätenreihung zum Einsatz kommen.

1. Die Gebarung des Katastrophenfonds im Jahre 2004 (Beträge in Euro):

1.1. Im Kalenderjahr 2004 sind beim Katastrophenfonds folgende Beträge eingegangen:

Anteile an Einkommen und Körperschaftsteuer		266,025.858,00
Transferzahlungen von der Hagelversicherungsanstalt		204.479,72
Zinsen aus der Veranlagung von Bankguthaben abzüglich Bankspesen	1,373.556,40 50,20	1,373.506,20
Gesamtsumme		267,603.843,92

Diese Fondsmittel wurden gemäß § 3 des Katastrophenfondsgesetzes wie folgt aufgeteilt:

<u>Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften</u> 4,21%	11,199.688,62
<u>Zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes</u> 1,23%	3,272.118,05
<u>Zugunsten der Länder</u> 3,31%	8,805.455,90
<u>Zugunsten der Gemeinden</u> 9,09%	24,181.750,49
<u>Für die Einsatzgeräte der Feuerwehren</u> 8,49%	22,585.595,34
<u>Für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung der passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes, zur Erhebung der Wassergüte gem. Hydrografieggesetz, zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems, zur Förderung der Hagelversicherungsprämien gemäß §§ 1 und 2 Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, für Maßnahmen gemäß § 31 Absatz 3a Wasserrechtsgesetz zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen</u>	

73,67 %	195,981.249,60
Summe	266,025.858,00
Transferzahlungen von der Hagelversicherungsanstalt	204,479,72
Nettozinsen	1,373.506,20
zusammen	267,603.843,92

1.2. Aufgrund der beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten Anträge wurden im Berichtszeitraum 250,233.241,33 Euro wie folgt verausgabt:

für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	8,919.753,58
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	19,542.450,00
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	18,420.876,00
für Zwecke der Förderung der Anschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	24,435.173,00
für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden, sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes	123,573.000,00
für Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Hochwasser- und Lawinenschäden (BMVIT)	31,590.000,00
für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes (BMLFUW)	6,606.288,75
für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes (BMVIT)	1,528.000,00
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	0
für Hagelversicherungsprämien	11,983.700,00
für das Warn- und Alarmsystem	3,634.000,00
zusammen	250,233.241,33

1.3 Der Kontostand zum 31.12.2004 ergibt sich daher wie folgt:

Rücklage Katfonds, Stand 1.1.2004	29,000.000,00
Einnahmen	267,603.843,92
- Ausgaben	250,233.241,33
Saldo	17,370.602,59

Die Rücklage ist gemäß § 5 Absatz 1 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 mit 29 Mio. Euro begrenzt. 17,370.602,59 Euro wurden daher gemäß § 5 Absatz 1 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 nach § 38 Absatz 1 BHG, BGBl. Nr. 213/1986 verwendet.

2. Die Gebarung des Katastrophenfonds im Jahre 2005 (alle Beträge in Euro):

2.1. Im Kalenderjahr 2005 sind beim Katastrophenfonds folgende Beträge eingegangen:

Anteile an Einkommen und Körperschaftsteuer		264.991.370,00
Transferzahlungen von der Hagelversicherungsanstalt		140.107,89
Zinsen aus der Veranlagung von Bankguthaben	955.925,69	
abzüglich Bankspesen	75,89	
		955.849,80
Gesamtsumme		266.087.327,69

Diese Fondsmittel wurden gemäß § 3 des Katastrophenfondsgesetzes wie folgt aufgeteilt:

<u>Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften</u> 4,21%	11.156.136,68
<u>Zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes</u> 1,23%	3.259.393,85
<u>Zugunsten der Länder</u> 3,31%	8.771.214,35
<u>Zugunsten der Gemeinden</u> 9,09%	24.087.715,53
<u>Für die Einsatzgeräte der Feuerwehren</u> 8,49% für Aufkommen Dezember 2004 bzw. 8,89% für Aufkommen Jänner bis November 2005	23.475.973,16
<u>Für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung der passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes, zur Erhebung der Wassergüte gem. Hydrografiegesezt, zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems, zur Förderung der Hagelversicherungsprämien gemäß §§ 1 und 2 Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, für Maßnahmen gemäß § 31 Absatz 3a Wasserrechtsgesetz zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen</u>	

73,67% vom Aufkommen Dezember 2004 bzw. 73,27% vom Aufkommen Jänner bis November 2005	194,240.936,43
Summe	264,991.370,00
Transferzahlungen von der Hagelversicherungsanstalt	140.107,89
Nettozinsen	955.849,80
zusammen	266,087.327,69

Mit § 1 des Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetzes 2005 (HWG 2005) wurde der Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der hierfür im Bundesfinanzgesetz 2005 und 2006 vorgesehenen Bestimmungen ermächtigt, dem Katastrophenfonds zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Art. VII Z 13 des Bundesfinanzgesetzes 2005 und Art. VII Z 4 des Bundesfinanzgesetzes 2005 ermächtigen den Bundesminister für Finanzen auf Basis dieser Bestimmung zu Überschreitungs-ermächtigungen von zusammen 100 % der unter dem Titel 534 im Finanzjahr 2005 veranschlagten Ausgabenbeträge, sohin von 251,240.000,- Euro.

2.2. Aufgrund der beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten Anträge wurden im Berichtszeitraum 266,074.612,18 Euro aus dem **Katastrophenfonds** wie folgt verausgabt:

für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	22,482.432,57
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	11,386.999,06
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	26,454.780,55
für Zwecke der Förderung der Anschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	24,181.916,00
für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden, sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes	122,994.600,00
für Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Hochwasser- und Lawinenschäden (BMVIT)	39,277.000,00

für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes (BMLFUW)	3,385.900,00
für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes (BMVIT)	99.534,00
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	0
für Hagelversicherungsprämien	12,177.450,00
für das Warn- und Alarmsystem	3,634.000,00
zusammen	266,074.612,18

HWG 2005:

Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	20,086.000,00
Schäden im Vermögen des Bundes (BMLFUW)	13,614.100,00
Summe	33,700.100,00

2.3 Der Kontostand zum 31.12.2005 ergibt sich daher wie folgt:

Rücklage Katfonds, Stand 1.1.2005	29,000.000,00
+ Einnahmen	266,087.327,69
- Ausgaben	266,074.612,18
Saldo	12.715,51

Die Rücklage ist gemäß § 5 Absatz 1 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 mit 29 Mio. Euro begrenzt. 12.715,51 Euro wurden daher gemäß § 5 Absatz 1 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 nach § 38 Absatz 1 BHG, BGBl. Nr. 213/1986 verwendet.

Da die Überschreitungsermächtigung gemäß § 1 HWG 2005 iVm. Art. VII Z 13 BFG 2005 im Jahr 2005 im Ausmaß von 33,700.100,- Euro ausgenutzt wurde, verbleibt gemäß Art. VII Z 4 BFG 2006 für das Jahr 2006 eine Überschreitungsermächtigung iHv. 217,539.900,- Euro.